

# Ehrungsordnung Schützenverein Glane e. V.

Gültig ab November 2023

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Beförderungen

§ 4 Mitgliedschaften / Treue

§ 5 sonstige Ehrungen durch Verein

§ 6 Verdienste / Ehrungen durch Verbände

§ 7 Ehrung von Nicht-Vereinsmitgliedern

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 10 Ehrbezeugung

§ 11 Änderungen

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 13 Inkrafttreten

Anhang 1. Rangfolge Dienstgrade

Anhang 2. Ehrungsrichtlinien der Verbände

Anhang 3. Geldzuwendungen Ehrbezeugung

Vorwort:

Im Schützenverein Glane sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Der Schützenverein Glane (folgend Verein) erlässt entsprechend seiner Satzung (§ 13 Ernennungen, Ehrungen und Beförderungen) zur Regelung von Ehrungen und deren Umsetzung im Verein diese Ehrungsordnung.
- 1.2. Die Ehrungsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins (Bestandsmitglieder und neue Mitglieder) und die in der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse. Die Vorschriften der Ehrungsordnung sind grundsätzlich verbindlich.

## § 2 Allgemeines

2.1. Der Verein ehrt seine Mitglieder für treue Mitgliedschaft, würdigt besondere Verdienste um den Verein und anerkennt sportliche Leistungen. Darüber hinaus macht er Vorschläge für Ehrungen durch andere Verbände.

2.2. Mit Ehrbezeugung bekundet der Verein seine Anteilnahme am persönlichen Geschick seiner Mitglieder. Diese werden bei Trauungen, Geburtstagen und bei Todesfällen geleistet. Art und Umfang der Auszeichnungen werden durch die Ehrungsordnung bestimmt.

2.3. Ehrungen werden entweder vom Ehrungsausschuss beschlossen oder an den entsprechenden Organen Vorschläge geliefert. Dieser besteht aus den in § 13 Ziff. 2 der Satzung aufgeführten Amtsinhabern, und zwar

- Oberst/e
- Präsident/in
- Vizepräsident/in

Zur Erarbeitung der Vorschläge wird der Ehrungsausschuss mindestens 1x im Jahr von seinem Vorsitzenden (Oberst) einberufen, der in diesem Fall auch den Sitzungsvorsitz übernimmt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

2.3 Ehrungsvorschläge werden unter den verschiedenen Ehrungsvarianten geklärt

2.4 Alle Verleihungen sind in würdiger Form bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins vorzunehmen.

### § 3 Beförderungen

- 3.1. Der Ehrungsausschuss entscheidet über die Beförderungen der Vereinsmitglieder. Die Beförderungen werden auf der Generalversammlung durch den Oberst vorgenommen.
- 3.2. Für aktive Mitglieder des Vereins können Beförderungen ausgesprochen werden. Sie gelten auf Lebenszeit oder können nur durch Beschluss der Generalversammlung aus zwingenden Gründen aberkannt werden.
- 3.3. Mitglieder dürfen maximal alle 3 Jahre befördert werden. Außerdem ist die Rangfolge der Dienstgrade einzuhalten. Ausnahmen können nur durch eine einstimmige Beschlussfassung vom Ehrungsausschuss erfolgen. Die Rangfolge der Dienstgrade ist Anhang 1 zu entnehmen.
- 3.4. Vorschläge zur Beförderung müssen dem Ehrungsausschuss bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung ausgehändigt werden. Die Vorschläge sind durch eine kurze Stellungnahme zu begründen. Es muss immer der aktuelle Dienstgrad mit angegeben werden. Kompanieführer können jährlich bis zu 10% seiner Kompaniemitglieder zur Beförderung vorschlagen. Grundsätzlich kann jedes Schützenmitglied ein Vorschlag zu einer Beförderung einreichen.
- 3.5. Königsklappen werden dem amtierenden Schützenkönig bei seiner Proklamation überreicht. Die Königsklappen kennzeichnen die aktuellen und die ehemaligen Majestäten des Schützenvereins.

### § 4 Mitgliedschaften / Treue

- 4.1. Jubiläumsnadeln werden grundsätzlich auf dem Schützenfestmontag während des Frühstückes verliehen. Falls abweichend werden zu ehrende Mitglieder entsprechend eingeladen.
- 4.2. Bei 25-jähriger Mitgliedschaft zum Verein wird die Jubiläumsnadeln des Vereins verliehen
- 4.3. Bei 40-jähriger Mitgliedschaft zum Verein wird die Jubiläumsnadeln des Vereins verliehen
- 4.4. Bei 50-, 60-, 70- usw. jähriger Mitgliedschaft zum Verein wird die Jubiläumsnadeln verliehen

### § 5 sonstige Ehrungen durch Verein

- 5.1. Die Ehrennadel können Mitglieder für besondere Dienste für den Verein verliehen werden.
- 5.2. Vorschläge für diese Ehrungen können jederzeit dem Ehrungsausschuss mitgeteilt werden.
- 5.3. Der Ehrungsausschuss entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel.
- 5.4. Die Ehrennadel kann am Schützenfest und bei der Generalversammlung verliehen werden.

### § 6 Verdienste /Ehrungen durch Verbände

- 6.1. Für besonders aktive Mitglieder des Vereins können weitere Ehrungen und Auszeichnungen nach deren jeweils gültigen Ehrungsrichtlinien/Ehrungsordnungen durch die Verbände verliehen werden.
- 6.2. Die Vorschlagsbefugnis für die Verleihung dieser Ehreenauszeichnungen liegt beim Ehrungsausschuss des Vereins. Dem Ehrungsausschuss können wiederum Vorschläge durch alle aktiven Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung gemacht werden.

6.3. Die Vorschläge des Ehrungsausschusses sind an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Dieser leitet die Anträge an den entsprechenden Verband zur Beschlussfassung weiter.

6.4. Die Kosten für die Verdienstnadeln, Ehrennadeln, Verdienstspangen usw. der Verbände trägt der Verein, bei höheren Ehrungen der entsprechende Verband.

6.5. Mögliche Ehrungen sind den Richtlinien aus Anhang 2 zu entnehmen

## § 7 Ehrung von Nicht-Vereinsmitgliedern oder Passiv-Mitgliedern

Sich besonders hervortuende Gönner des Vereins, z.B. durch

- mehrmaliges Sponsoring und/oder größere Beträge
- tatkräftige Unterstützung des Vereins

Können auf Vorschlag des Ehrungsausschusses Ehrungen erhalten. Der Ehrungsansatz und der Umfang wird durch den Ehrungsausschuss festgelegt.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung.

8.1 Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um den Verein

8.2 Bei einer vorgesehenen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

8.3 Vorschläge an die Generalversammlung sind durch den Ehrungsausschuss zu machen

8.4 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Beitragsbefreiung für das Ehrenmitglied verbunden.

## § 9 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied

- sich in der Öffentlichkeit abfällig über den Verein oder Mitglieder des Vereins äußert,
- mit Wort und Tat das Ansehen des Vereins schädigt.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes in Abstimmung mit dem Ehrungsausschuss in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Der Sachverhalt / die Entscheidung ist dem Mitglied mündlich und schriftlich durch den Verein mitzuteilen.

## § 10 Ehrbezeugung

10.1 Geburtstage werden wie folgt geregelt:

50., 60., 70., 80. und 90. Geburtstag = Glückwunschkarte und Gutschein

10.2 Hochzeiten werden wie folgt geregelt:

Zu Hochzeiten (grüne, silberne, goldene, diamantene und eiserne Hochzeit), die dem Verein rechtzeitig angezeigt werden, überreicht dieser ein Glückwunschkarte und ein Gutschein

10.3 Todesfälle und Beerdigungen werden wie folgt geregelt:

Zu den Beerdigungen begleitet der Verein, mit einer Abordnung, unsere verstorbenen Mitglieder. Als Ehrbezeugung übergeben wir ein Geschenk.

10.4. Die Höhe der jeweiligen Geldzuwendungen ist im Anhang 3 geregelt. Der Anhang kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes angepasst /geändert werden.

## § 11 Änderungen

Änderungen dieser Ehrungsordnung sind von der Mitgliederversammlung gemäß § 14 der Satzung zu beschließen.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Ordnung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Ordnung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Ordnung nach BGB bleibt unberührt.

## § 13 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung am 20.11.2020 verabschiedet worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Anhang 1 Rangfolge Dienstgrade (siehe PDF Dienstgrade Schützenverein Glane)

- Schütze
  - Unteroffizier
  - Stabsunteroffizier
  - Feldwebel
  - Hauptfeldwebel
  - Fahnenjunker
  - Fähnrich
  - Oberfähnrich
  - Leutnant
  - Oberleutnant
  - Hauptmann
  - Major
  - Oberstleutnant
  - Oberst
- 
- König

#### Anhang 2 Ehrungsrichtlinien der Verbände (siehe PDF WSB-Ehrungsrichtlinien2011)

- Ehrungsrichtlinie des Westfälischen Schützenbundes e.V.

#### Anhang 3 Geldzuwendungen Ehrbezeugung

- 50.,60., etc.; Geburtstage € 25,00
- Hochzeiten € 25,00
- Beerdigung Kranz oder Geldbetrag in Höhe von € 100,00